

Wien, im Juni 2026

Grundsätzliches

Im Folgenden werden Schüler*innen der Tagesschule (HAK, Bilinguale HAK, Europa-HAK, Handelsschule, Aufbaulehrgang) als Schüler*innen, Studierende der semesterweisen geführten Tagesformen (Kaufmännisches Kolleg) sowie der Abendformen (HAK für Berufstätige und Kolleg für Berufstätige) als Studierende bezeichnet.

Die Schüler*innen und Studierenden sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 SchUG) zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern.

Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit **regelmäßig** und **pünktlich** zu besuchen, auch am Unterricht in den Freigegegenständen und Unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen (§ 43 SchUG) und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten (§ 4(2) VO d. BMUK).

Kleidung

Die Schüler*innen haben am Unterricht und an den Schulveranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen (§ 4(1) VO BMUK). [Die Bekleidung ist dem angestrebten Bildungsziel einer kaufmännischen Schule entsprechend zu wählen.] Im Schulbereich und bei allen Schulveranstaltungen ist das Tragen von Abzeichen jeder Art verboten.

Fernbleiben

- In den ganzjährig geführten Formen der Tagesschule ist das Fernbleiben eines/r Schüler*in am ersten Tag der Verhinderung in der Früh telefonisch im Schulsekretariat (01-804 35 79) vom Erziehungsberechtigten (von dem/der volljährige(n) Schüler*in) oder direkt per MS-Teams oder E-Mail an den Klassenvorstand zu melden.
- Die Schüler*innen können nur in begründeten, wichtigen Fällen früher vom Unterricht entlassen werden. Wird ein/e Schüler*in während des Unterrichtstages krank, so ist das Schulsekretariat aufzusuchen. Erst nach einer Verständigung der Erziehungsberechtigten darf die Heimfahrt angetreten werden. Arztbesuche sind nur in unbedingt notwendigen Fällen in der Unterrichtszeit anzusetzen.

Gilt für alle Schulformen:

- Der Klassenvorstand ist von jeder Verhinderung innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Dauert eine Verhinderung länger als eine Woche, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden (maximal bis zu einem Tag) der Klassenvorstand, darüber hinaus die Schulleitung, die Erlaubnis zum Fernbleiben aus **wichtigen** Gründen erteilen (§ 45(3), 4 SchUG) → Formular!

Wenn ein*e Schüler*in mehr als 5 Tage oder mehr als 30 Stunden dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen, und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der/die Schüler*in als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 45 Abs. 5 SchUG).

Unterliegt ein*e Schüler*in noch der **Schulpflicht**, so gilt statt der obigen Absätze folgende Regelung des Schulpflichtgesetzes vom 25. 7. 1962:

- die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben den Klassen-/Jahrgangsvorstand oder die Schulleiterin ohne Aufschub von der Verhinderung des/r Schüler*in zu verständigen (§ 9 Abs. 5 Schulpflichtgesetz).
- Die Nichterfüllung der Schulpflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt.

Unterricht

Die Schüler*innen haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten (§ 1(2) VO d. BMUK).

Erscheint der/die Lehrer*in nicht innerhalb von 5 Minuten nach Stundenbeginn vor/in dem entsprechenden Departmentraum, so melden dies die Klassensprecher*innen in der Administration bzw. im Sekretariat.

Verhalten im Schulhaus und unmittelbarer Umgebung

- Das Mitbringen und der Konsum alkoholischer Getränke und verbotener Substanzen ist den Schüler*innen/Studierenden am Schulgelände, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt (§ 9(1) VO BMUK).
- Das Mitnehmen verbotener und gefährlicher Gegenstände in die Schule bzw. zu sonstigen Unterrichtsorten bzw. zu Schulveranstaltungen ist untersagt.
- Am gesamten Schulgelände gilt absolutes Rauchverbot!

- Es wird darauf hingewiesen, dass Schüler*innen/Studierenden unter 18 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit, daher auch vor dem Schulhaus, gemäß Jugendschutzgesetz verboten ist. Gleichzeitig werden die Schüler*innen über 18 Jahren ersucht, beispielgebend zu sein und vor dem Schulhaus nicht zu rauchen.
- Das Ein- und Ausschalten der Licht- und Sicherheitsanlagen am gesamten Schulgelände sowie das Hantieren an den Feuerlöschern und Defibrillatoren sind den Schüler*innen – außer im äußersten Notfall - nicht erlaubt.
- Das Handy/Smartphone ist während der Unterrichtseinheiten lautlos zu schalten und in der Schultasche aufzubewahren. Nur nach Aufforderung des/der Lehrer*in kann das Handy/Smartphone zu Unterrichtszwecken auch während der Unterrichtseinheiten verwendet werden.
- Beim Betreten eines EDV-Raums ist das Handy/Smartphone unverzüglich lautlos (ohne Vibration), vorzugsweise im Flugmodus, in der Handygarage am Lehrer*innen-Tisch zu deponieren. Es darf erst nach dem ordnungsgemäßen Verlassen des PC-Arbeitsplatzes und nach Aufforderung der Lehrperson am Ende der Unterrichtsstunde wieder abgeholt werden.
- Alle Arten von elektronischen Geräten (inkl. Smartwatches) und alle anderen Gegenstände, die als Hilfsmittel verwendet werden können, sind während schriftlicher und mündlicher Leistungsfeststellungen ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren oder entsprechend der Aufforderung des/der Fachlehrer*in abzugeben.
- Die Schüler*innen/Studierenden werden ersucht, größere Geldbeträge und andere Wertgegenstände nicht in die Schule mitzubringen. Die Schule übernimmt hier keine Haftung.
- Um ein angenehmes Schulklima zu erhalten, wird auf das Grüßen Wert gelegt.
- Die Schüler*innen/Studierenden werden aufgefordert, sich in der Umgebung des Schulhauses und im Pausenhof und im Sportgarten so zu benehmen, dass die Nachbarschaft durch ihr Verhalten (Lautstärke!) nicht gestört wird. Sie sollen keinen Anstoß erregen und bemüht sein, den guten Ruf der Schule zu erhalten. Der Schulhof, der Sportgarten und die Wege vor dem Schulhaus sind sauber zu halten.

WICHTIG: Abendschule!!

- **Nach der letzten Einheit des Abendunterrichts** müssen alle Studierenden das Schulgelände **unverzüglich** verlassen (Alarmanlage!!).
- Nach 21:00 Uhr halten sich nur noch jene Studierenden im Schulhaus auf, die am Unterricht teilnehmen. Alle anderen haben das Schulhaus zu verlassen.

Verhalten bei Katastrophenfällen

Feueralarm und Katastrophenfälle werden besonders angezeigt. Der/die Klassenlehrer*in führt seine/ihre Klasse auf dem geplanten Fluchtweg ins Freie. Schüler*innen und Studierende sind verpflichtet, die in den Departmenträumen ausgehängten Evakuierungspläne zu studieren.

Schulärztin

Die Betreuung durch die Schulärztin steht den Schüler*innen in dem vom SchUG festgelegten Rahmen unentgeltlich zu (§ 66 SchUG). Die regelmäßigen ärztlichen Sprechstunden werden am Beginn jedes Schuljahres den Schüler*innen durch Anschlag bekannt gegeben.

Benützungsordnung für Department-, Speziallehrräume, Selbstlernzentren und Pausenflächen

Departmenträume

Die Schüler*innen und Studierenden haben sich **rechtzeitig** vor Unterrichtsbeginn vor/in den entsprechenden Departmenträumen mit ihrem Unterrichtsmaterial einzufinden.

Computerräume, Betriebswirtschaftliche Zentren (BWZ) und NAWI-Räume

Über das Verhalten in den Speziallehrräumen werden von den zuständigen Kustod*innen, ergänzend zur Hausordnung, eigene Benützungsverordnungen erlassen. Ein Betreten dieser Räume ist nur in Begleitung einer*s Lehrer*in gestattet.

Silent Zone 1. Stock (Selbstlernzentrum)

- Diese ist von 7:30 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet und ausschließlich zum Selbststudium gedacht.
- In dieser Zone hat absolute Ruhe zu herrschen, damit hier störungsfrei gearbeitet werden kann.
- Der Arbeitsplatz ist absolut sauber zu verlassen. Müll muss selbstständig und verlässlich in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.
- Essen sowie Jausnen sind hier nicht gestattet.
- Das Betreten ist nur möglich, wenn es noch eine freie Sitzgelegenheit im Raum gibt, das Verlassen hat leise zu erfolgen.
- Es ist nicht gestattet, die Möblierung des Selbstlernzentrums in andere Bereiche des Schulhauses umzustellen.

Communication Zone 3. Stock (Selbstlernzentrum)

- Dieses Selbstlernzentrum ist von 7:30 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet. Hier darf gesprochen werden.
- Essen sowie Jausnen sind hier nicht gestattet.
- Müll muss selbstständig und verlässlich in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.
- Es ist nicht gestattet, die Möblierung des Selbstlernzentrums in andere Bereiche des Schulhauses umzustellen.

Bibliothek

- Die Bibliothek ist für Schüler*innen und Studierende auch außerhalb des Klassenverbandes während der angeschlagenen Öffnungszeiten zugänglich.
- In der Bibliothek hat Ruhe zu herrschen, Essen sowie Jausnen sind hier nicht gestattet.
- Müll muss selbstständig und verlässlich in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden.
- Ausgeliehene Bücher o.Ä. müssen innerhalb der vereinbarten Frist zurückgebracht werden (Schuleigentum)!

Pausenflächen

- Pausenflächen befinden sich im EG, 1. Stock, 2. Stock, 3. Stock.
- Die Benützung der Pausenflächen ist in der unterrichtsfreien Zeit bis 21:00 Uhr möglich.
- Diese sind sauber zu halten, Müll muss selbstständig und verlässlich in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden.
- Es ist nicht gestattet, die Möblierung der Pausenflächen in andere Bereiche des Schulhauses umzustellen.
- In UG1 und UG2 sowie im 4. Stock befinden sich keine Pausenflächen.

Benützungsordnung UG1, UG2, 4. Stock und Zentralgarderobe

- Die Zentralgarderobe (UG1) ist täglich von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet.
- Die Schüler*innen halten sich dort nur zum An- und Auskleiden sowie zum Verstauen/Abholen von Unterrichtsmaterial auf.
- Diese ist KEINE Pausenfläche. Ein Aufenthalt außer zum vorher aufgeführten Zweck ist nicht gestattet.
- Andere Bereiche in UG1 werden von Schüler*innen ausschließlich am Weg zum Sportunterricht in UG2 betreten.
- UG2 wird ausschließlich zum Zweck des lt. Stundenplan eingeteilten Sportunterrichts betreten. Den Anweisungen der Sportlehrer*innen ist ausnahmslos Folge zu leisten.
- Der 4. Stock wird ausschließlich zum Zweck des lt. Stundenplan eingeteilten Unterrichts betreten.

Beschädigungen am Schulgelände und Aushang von Informationen

- Die Schüler*innen haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule, einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, schonend zu behandeln (§ 4(3) VO BMUK).
- Beschädigungen am Klasseninventar und im Schulhaus (Toiletten, Pausenflächen, Selbstlernzentren, EDV-Räumen, BWZs, NAWI-Räumen ...) sind sofort im Sekretariat zu melden.
- Die Schadensbehebung wird von jenen finanziert, die die Schäden mutwillig verursacht haben.
- Die Anbringung von Aufklebern ist im ganzen Schulgelände verboten.
- Informationen von Schüler*innen an Schüler*innen sind nur mit Genehmigung der Direktion auf den hierfür vorgesehenen Tafeln anzubringen.

Mag. Andrea Tuschl-Reisinger
Schulleiterin